
Satzung über Stellplätze und Abstellplätze

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in Verbindung mit §§ 48 Absatz 1 Satz 2, 86 Absatz 1 Nr. 22, 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung über Stellplätze und Abstellplätze beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hürth. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- 1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, müssen Stellplätze für Personenkraftwagen (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- 2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- 3) Notwendige Stellplätze können auch als Garagen oder Carports (überdachte Stellplätze) nachgewiesen werden.
- 4) Jeder fünfte notwendige Stellplatz für Wohnungen muss als ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung barrierefrei hergestellt werden.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- 1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.

- 2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlich tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- 3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- 4) Steht die Gesamtanzahl der aus der Anlage ermittelten notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Über ein Gutachten (beispielsweise Mobilitätskonzept) ist der abweichende Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen für den Einzelfall zu ermitteln und zu begründen.
- 5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist immer auf ganze Zahlen aufzurunden.
- 6) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- 7) Bei Nichtwohngebäuden kann bei der Errichtung eines jederzeit nutzbaren öffentlichen E-Ladepunktes auf dem Baugrundstück im Einzelfall die Anzahl der notwendigen Stellplätze für PKW um bis zu vier reduziert werden. Die Errichtung von maximal fünf öffentlichen E-Ladepunkten kann angerechnet werden.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Abstellplätzen

- 1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück hergestellt und dauerhaft unterhalten werden.

Die Nutzung eines Grundstücks in zumutbarer Entfernung ist für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern.

Zumutbar ist die tatsächliche fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Gebäudeausgang von maximal 250 m, bei reinen Wohnungsbauvorhaben von maximal 150 m.

Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die tatsächliche fußläufige Entfernung zum Gebäudeausgang maximal 50 m betragen.

- 2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

- 3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- 4) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über Rampen oder mit Aufzügen (Mindestmaße des Innenraumes 2,50 m x 1,40 m) verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl (Rahmen und Reifen) ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
 5. Ab sechs notwendigen Abstellplätzen im Außenbereich sind Fahrradunterstände / Fahrradgaragen zu errichten.
 6. Jeder zehnte notwendige Abstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lastenfahrrädern, Kinder- oder Lastenanhängern geeignet sein.

§ 5 Ablösung

- 1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze für Pkw nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Hürth einen Geldbetrag zahlen (Ablöse).

Bei Versammlungsstätten kann auf einen Teil der Ablöse mit Beschluss des zuständigen Ausschusses des Rats verzichtet werden, wenn zusätzlich begründet werden kann, dass die Gesamtsumme der Ablöse nicht zumutbar ist.

Für öffentliche Gebäude entsteht kein Geldbetrag.
Die Ablöse beträgt für einen Stellplatz 12.000 Euro.

- 2) Ist die Herstellung notwendiger Abstellplätze für Fahrräder bei Einzelhandel unter 800 m² Verkaufsflächen oder kleinen Gaststätten unter 200 m² Nutzungsfläche nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Abstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Hürth einen Geldbetrag zahlen (Ablöse).

Die Ablöse beträgt für einen Abstellplatz 1.000 Euro.

- 3) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist von der Stadt Hürth zu verwenden für
 1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
 2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen oder
 3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

- 4) Über Anträge auf Stellplatz- und/oder Abstellplatzablösungen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Hürth.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.07.2022 in Kraft.

Anlage 1 (Tabelle) zur Stellplatzsatzung der Stadt Hürth vom 21.06.2022

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stpl. je Wohneinheit (WE)	2 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stpl. je WE bis 100 m ² Brutto-Grundfläche (BGF) 1,5 Stpl. je WE bei > 100 m ² BGF	1 Abstpl. je angef. 50 m ² BGF
1.3	Kinder- u. Jugend- und Studierendenwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten;	1 Abstpl. je 2 Betten
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10 Betten;	1 Abstpl. je 5 Betten, mindestens 3 Abstpl.
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 30 m ² Nutzungsfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 Abstpl. je 25 m ² Nutzungsfläche
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 100 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl.	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche
3.2	Verkaufsstätten von 101 m ² bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. zzgl. je 40 m ² Verkaufsfläche ab 100 m ² Stpl.	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche
3.3	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsfläche	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche

Anlage 1 (Tabelle) zur Stellplatzsatzung der Stadt Hürth vom 21.06.2022

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3.	Verkaufsstätten		
3.4	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsfläche	1 Abstpl. je 150 m ² Verkaufsfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten)		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 Abstpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze	1 Abstpl. je 25 Plätze
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 5 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen	1 Abstpl. je 5 Kleiderablagen
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche	1 Abstpl. je 15 m ² Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 Abstpl. je 3 Boote

Anlage 1 (Tabelle) zur Stellplatzsatzung der Stadt Hürth vom 21.06.2022

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Kleine Gaststätten bis zu 100 m ² Gastraumfläche	1 Stpl.	1 Abstpl. je 12 m ² Gastraumfläche
6.2	Kleine Gaststätten von 101 m ² bis zu 200 m ² Gastraumfläche	1 Stpl. zzgl. 1 Stpl. je 12 m ² Gastraumfläche ab 100 m ²	1 Abstpl. je 12 m ² Gastraumfläche
6.3	Große Gaststätten mit mehr als 200 m ² Gastraumfläche	1 Stpl. je 6 m ² Gastraumfläche	1 Abstpl. je 6 m ² Gastraumfläche
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1/6.2	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 4 Abstpl., für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1/6.2
6.5	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum	1 Abstpl. je 4 m ² Gastraum
6.6	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 Abstpl. je 5 Betten
6.7	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 10 m ² Nutzungsfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzungsfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7.	Krankenhäuser		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2	1 Abstpl. je 10 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2
8.	Bildungseinrichtungen		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl.
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20 Schüler	1 Abstpl. je 4 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 Schüler

Anlage 1 (Tabelle) zur Stellplatzsatzung der Stadt Hürth vom 21.06.2022

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8.	Bildungseinrichtungen		
8.4	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 10 Studierenden	1 Abstpl. je 2 Studierenden
8.5	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3 Teilnehmerplätze
8.6	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzungsfläche
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte	1 Abstpl. je 50 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte	1 Abstpl. je 70 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	1 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 10 Kleingärten
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl.

10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl.
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche	1 Abstpl. je 100 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl.